

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Gemeinde Zell beabsichtigt die Renaturierung eines namenlosen Bachlaufs (Gewässer III. Ordnung) auf der Fl.Nr. 904 der Gemarkung Zell. Eine vorhandene Verrohrung soll auf der Länge von rund 220 Metern geöffnet werden. Anstelle der Verrohrung soll ein naturnaher, mäandrierender Bachlauf wiederhergestellt werden. Außerdem soll im Uferbereich eine weitere Abgrabung durchgeführt werden, um ca. 600 m<sup>3</sup> Retentionsraum zu schaffen. Dies soll das Überschwemmungsrisiko für den Ort Zell senken.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Im konkreten Fall liegen allerdings besondere örtliche Gegebenheiten durch die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ vor, so dass auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass solche Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung damit nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Durch die Bachlaufrenaturierung werden keine nennenswerten Beeinträchtigungen für den Menschen hervorgerufen, die die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen. Insbesondere wird der in § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-Verordnung) normierte Schutzzweck, die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des typischen Landschaftsbildes zu bewahren, sogar gefördert. Die Renaturierung hin zu einem offenen Bachlauf fördert die Vielfalt des Landschaftsbildes. Außerdem wird die Hochwassergefahr für Menschen durch die Schaffung von Retentionsraumvolumen abgeschwächt.

Die Bachlaufrenaturierung wirkt sich nahezu ausschließlich positiv auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und somit den Schutzzweck der LSG-Verordnung aus. Es entstehen neue Lebensräume für Tiere. Durch die Maßnahme werden keine schädlichen Auswirkungen auf Fische hervorgerufen.

Durch die Öffnung der Gewässerverrohrung wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei etwaigen Hochwasserereignissen gestärkt. Die Bachlaufrenaturierung vergrößert das Rückhaltevolumen und trägt zu einer Entspannung der Überschwemmungssituation bei. Die Maßnahme fördert die Schaffung eines naturnahen Gewässers und die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Maßnahme eine ökologische Aufwertung sowie eine Verbesserung des Landschaftsbildes darstellt.

Auswirkungen auf kulturelles Erbe sind nicht ersichtlich. Im Verfahren vorgebrachte Bedenken hinsichtlich Auswirkungen auf sonstige Sachgüter Dritter betreffen die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes nicht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung betreffen, sind somit nicht ersichtlich.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, den 19.07.2023  
Landratsamt Cham

Martina Altmann